

XXIV. GP.-NR
9071/AB
09. Sep. 2011

zu 9195/J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

MAG. JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0807-II/10/2011

Wien, am 31. August 2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 11. Juli 2011 unter der Zahl 9195/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einkesselung bei Demonstration am 2.5.2011“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Auflösung der in Rede stehenden, unangemeldeten Demonstration wurden nach Ankündigung der polizeilichen Maßnahmen und erfolgloser Kontaktaufnahme mit den Teilnehmern, die Betroffenen angehalten und die für das einzuleitende Verfahren wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Versammlungsgesetz erforderlichen Daten erhoben.

Zu Frage 2:

Die behaupteten Beschimpfungen sind nicht bekannt. Vom Einsatzleiter wurden keine Beschimpfungen wahrgenommen.

Zu Frage 3:

Die rechtliche Verantwortung für den Gesamteinsatz lag beim Behördenvertreter des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) Wien. Für die operative Umsetzung der polizeilichen Maßnahmen war der polizeiliche Kommandant verantwortlich.

Zu Frage 4:

Es sind bis dato keine Beschwerdefälle bekanntgeworden, die die Setzung dienstrechtlicher Maßnahmen rechtfertigen. Im Falle des Bekanntwerdens würde entsprechend den rechtlichen Regelungen vorgegangen werden.

Zu Frage 5:

Die Bundespolizeidirektion Wien verfolgt entsprechend dem Gesetzesauftrag eine ausdrückliche Deeskalationsstrategie. Die unangemeldete Demonstration wurde entsprechend den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes aufgelöst.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Grund für das polizeiliche Einschreiten lag ausschließlich im strafbaren Verhalten der Teilnehmer an der unangemeldeten Demonstration. Das Vorgehen der Polizei ergab sich somit aus dem objektiven Sachverhalt und der erforderlichen Auflösung der Versammlung nach den geltenden Rechtsvorschriften.